



Schwäbisch Gmünd, 27.11.2009
Gemeinderatsdrucksache Nr. 309/2009

Vorlage an

Bau- und Umweltausschuss

zur Vorberatung
- öffentlich -

Ortschaftsrat Rechberg

zur Vorberatung
- öffentlich -

Gemeinderat

zur Beschlussfassung
- öffentlich -

**Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften Nr. B 107 "Valerian- Brenner-
Weg", Gemarkung Rechberg
- Aufstellungsbeschluss**

Anlagen:

Übersichtsplan vom 27.11.2009
Entwurf einer Ausführungsvariante vom 07.10.2004

Beschlussantrag:

1. Für den im Übersichtsplan (Anlage 1) abgegrenzten Bereich ist ein Bebauungsplan aufzustellen.
2. Auf eine frühzeitige Bürger- und Behördenbeteiligung wird verzichtet.



Sachverhalt und Antragsbegründung:

Der Valerian-Brenner Weg im nördlichen Bereich des Stadtteils Rechberg dient provisorisch als Erschließungsstraße, ein erstmaliger Ausbau dieses Wohnweges ist nie erfolgt.

Mittlerweile befindet sich der Valerian-Brenner-Weg in einem äußerst schlechten Zustand und entspricht nicht mehr den Anforderungen an eine leistungsfähige Wohnstraße. Außerdem wird das Feuerwehrhaus über den Valerian-Brenner-Weg erschlossen. Um auch zukünftig eine gute Erreichbarkeit des Feuerwehrhauses gewährleisten zu können, ist eine bauliche Veränderung an der Straße dringend erforderlich.

Der erstmalige Ausbau dieses Wohnweges soll über einen neu aufzustellenden Bebauungsplan sichergestellt werden. Im Vergleich zur Bestandssituation soll der Straßenverlauf leicht verändert werden, um so die Situation im Kreuzungsbereich Kaiserbergstraße/Hohenstaufenstraße zu entschärfen. Dem Bebauungsplan soll die beiliegende Entwurfsplanung zugrunde gelegt werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes kann im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches durchgeführt werden, da es sich bei der Überplanung der Straße um eine andere Maßnahme der Innenentwicklung handelt. Die Anwendung des beschleunigten Verfahrens ist auch nicht ausgeschlossen, da durch die Planung keine Vorhaben, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, begründet werden und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter (FFH-Gebiete, Europäische Vogelschutzgebiete) bestehen.

Die Erstellung eines Umweltberichts im beschleunigten Verfahren ist nicht erforderlich.